



Die steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers: Neue Rechtsprechung für von mehreren Personen genutzte Arbeitszimmer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit zwei Urteilen vom 15.12.2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Arbeitszimmer, das von zwei Personen genutzt wird, auch von beiden in ihrer jeweiligen Steuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden kann. Damit besteht die Abzugsmöglichkeit von Kosten für das Arbeitszimmer nun nicht mehr objektbezogen, sondern personenbezogen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch der Betrag von 1.250 Euro insgesamt überschritten wird. Voraussetzung ist nach wie vor, dass das Arbeitszimmer bei jedem Steuerpflichtigen anererkennungsfähig ist und dass die Kosten tatsächlich beiden Steuerpflichtigen entstanden und nachweisbar sind. Der größtmögliche steuermindernde Werbungskostenabzug beträgt damit bei zwei Steuerpflichtigen 2.500 €.

Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers bei gemeinsamer Nutzung durch Ehegatten und bei hälftigem Miteigentum des Hauses jedem Ehegatten zur Hälfte zuzuordnen sind. Betragen die berücksichtigungsfähigen Werbungskosten eines Lehrerehepaares also zum Beispiel 1400 €, so entfallen auf jeden Ehepartner 700 €. Ein Ansatz bis zum Höchstbetrag von 1.250 € auf den Ehepartner mit dem höheren Grenzsteuersatz kommt also nicht in Betracht.

Der BFH hat übrigens in beiden Fällen die Entscheidung an die Finanzgerichte zurückverwiesen, weil noch festzustellen ist, ob dem mitnutzenden Steuerpflichtigen in dem Arbeitszimmer überhaupt ein für dessen Tätigkeit ausreichender Arbeitsplatz zur Verfügung stand bzw. ob dieser dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Was bedeutet das für Lehrkräfte, die sich ein Arbeitszimmer teilen?

War das Arbeitszimmer schon bisher theoretisch für jeden Nutzer auch einzeln berücksichtigungsfähig, so können nun über alle Nutzer auch Werbungskosten über 1.250 € hinaus geltend gemacht werden, sofern solche Kosten auch entstanden sind, da die Höchstbetragsgrenze nun personenbezogen anzuwenden ist.

Sollte Ihnen ein Steuerbescheid, in dem Werbungskosten aufgrund der Überschreitung des Höchstbetrags von 1.250 € zurückgewiesen wurden, noch zugehen oder sollte Ihnen innerhalb der letzten Wochen ein solcher Steuerbescheid zugegangen sein, sodass er noch nicht rechtskräftig ist, können Sie Einspruch einlegen und zur Begründung auf die Entscheidung des BFH mit den Aktenzeichen VI R 53/12 und VI R 86/13 verweisen.

Die Presserklärung des BFH findet sich unter <https://www.bundesfinanzhof.de/content/13-2017>.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Hesse

Referat Rechtsschutz bpv

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband

Arnulfstraße 297
80639 München

Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63
BIC: FLESDEM33

